



Mietvertrag

Zwischen der

Karnevalsvereinigung Haugga-Narra Essingen
vertreten durch den Vorstand
Holger Franke
Riesengebirgsstr. 10 in 73457 Essingen

- Vermieter -

und

Name, Vorname: _____
Straße: _____
PLZ Wohnort: _____
Telefon: _____
IBAN: _____
E-Mail: _____

- Mieter -

kommt nachfolgender Mietvertrag zustande:

§1 Mietsache und -zeitraum

Der Vermieter vermietet dem Mieter zur Eigenbewirtung/Selbstversorgung die nachfolgend aufgeführten Räumlichkeiten und Einrichtungen des Vereinsheims Baierhof 7 in 73457 Essingen bestehend aus Veranstaltungssaal mit Bühne und Schanktheke, Toiletten sowie Küche mit Geschirrspüler im Gemeinschaftsraum. Ebenso das vorhandene Inventar wie Bestuhlung, Geschirr und Besteck. *(Unzutreffendes bitte streichen)*

Das Mietverhältnis beginnt

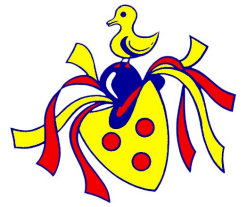
am _____ und läuft bis _____

für _____ *(Art der Veranstaltung)*

für _____ *(ca. Anzahl der anwesenden Personen)*

Die Mieträume werden dem Mieter in gereinigtem Zustand übergeben. Bei Mietverhältnissen an Samstagen, können die Mieträume ab 10:00 Uhr für Aufbau- und Dekorationsarbeiten betreten werden. Anderweitige Übergaben sind nach voriger Absprache grds. möglich; ggf. unter Anpassung des Mietzinses.





§2 Mietzins, Nebenkosten

- A) Die Miete beträgt einmalig
B) Mietsicherheit (Kautions)

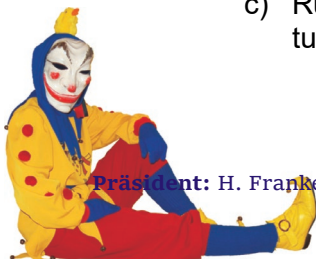
350,-- EUR

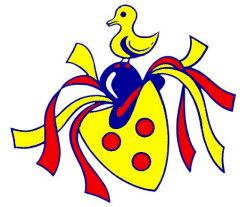
100,-- EUR

Nebenkosten wie Heizung, Wasser und Strom sind mit Zahlung der Miete abgegolten. Zusätzliche Kosten für Feuerwache, Sanitätsdienst, GEMA usw. trägt der Mieter.

§3 Veranstaltung und Vertragsabschluss und Vertragsrücktritt

- Gestattet werden private Veranstaltungen für Familienfeierlichkeiten. Hierfür kann die Willenserklärung von seitens des Vermieters durch eine berechtigte Person (Hausmeister) abgegeben werden.
- „Volljährigkeits-Partys“ sind grds. nicht gestattet.
- Veranstaltungen mit öffentlichem Charakter sind dem Vermieter bei Anfrage zwingend offen zu legen. Für diese Art Veranstaltungen bedarf es der Willenserklärung des Präsidiums der Haugga-Narra Essingen e.V.
- Eine Veranstaltung besitzt einen öffentlichen Charakter, wenn sie beworben wird (Anzeigen, Internet, Social Media, u.s.w.), ein Kartenvorverkauf durchgeführt wird, eine Gewinnerzielungsabsicht besteht und/oder eine öffentliche Person als Mieter in Erscheinung tritt.
- Der Mieter hat selbst für notwendige Gestattungen usw. zu sorgen und trägt die Kosten daraus (Feuerwache, Sanitätsdienst, GEMA, Gestattungen, usw.) alleine.
- Sollte der Mieter, dem Vermieter vorsätzlich den öffentlichen Charakter verschweigen, kann der Vermieter zu jeder Zeit den Vertrag einseitig auflösen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen oder sonstigen Aufwendungen ist in diesem Fall ausgeschlossen.
- Der Vertrag erhält seine Rechtsverbindlichkeit mit der Abgabe der beidseitigen Willenserklärung und der fristgemäßen Zahlung des Mietzinses gem. §§ 2 und 4. Diese Willenserklärung wird durch die Unterschrift des Mieters und einer berechtigten Person von seitens des Vermieters abgegeben, sofern alle voran genannten Kriterien erfüllt sind.
- Der Mieter ist verpflichtet, die Bestimmungen zur Durchführung von Veranstaltungen zu prüfen und einzuhalten (z.B. Corona-Verordnung, Verkehrssicherungspflichten, ...).
- Wird eine Veranstaltung durch Ordnungsbehörden untersagt oder wird vom Vermieter der Vertrag einseitig aufgelöst, weil der Mieter den obigen Pflichten nicht oder nicht ausreichend nachkam, ist der vereinbarte Mietzins in voller Höhe dennoch zu entrichten, sofern für den vereinbarten Zeitraum kein zulässiges Mietverhältnis neu geschlossen wurde.
- Tritt der Mieter von diesem Vertrag mind. 12 Wochen vor Beginn des Mietverhältnisses zurück, wird die bezahlte Miete inkl. Kautions voll erstattet. Erfolgt der Rücktritt später, wird die Miete teilweise - entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen a bis c - erstattet, sofern für den vereinbarten Zeitraum kein zulässiges Mietverhältnis neu geschlossen werden konnte. Ausgenommen davon sind Gründe der höheren Gewalt.
 - a) Rücktritt mind. 8 Wochen vor Beginn des Mietverhältnisses → Erstattung 75 % der Miete, volle Erstattung der Kautions
 - b) Rücktritt mind. 4 Wochen vor Beginn des Mietverhältnisses → Erstattung 50 % der Miete, volle Erstattung der Kautions
 - c) Rücktritt später als 4 Wochen vor Beginn des Mietverhältnisses → keine Erstattung der Miete, volle Erstattung der Kautions





§4 Zahlung der Miete und Kaution

Der in § 2 genannte Mietzins ist zusammen mit der Kaution mit Abgabe des Mietvertrages per Überweisung auf das Konto der VR-Bank Ostalb IBAN: DE15 6149 0150 0037 9240 28 nach Vertragsabschluss zu begleichen.

§5 Erstattung der Kaution

Die Kaution wird frühestens 1 Woche nach Beendigung des Mietverhältnisses vom Vermieter auf das angegebene Konto des Mieters erstattet, sofern keine Beanstandungen nach §6 vorliegen.

§6 Nebenbestimmungen

- Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache und Anlagen pfleglich und schonend zu behandeln.
- Der Mieter ist für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich.
- Schäden am Haus, in den Mieträumen und am Inventar sind dem Vermieter spätestens bei Hausübergabe anzuzeigen. Später auffallende Schäden oder Verletzungen der unten aufgeführten Obliegenheitspflichten des Mieters sind vom Vermieter unverzüglich, möglichst innerhalb 1 Woche nach Beendigung des Mietverhältnisses anzuzeigen.
- Für den Mietzeitraum entzieht sich der Vermieter jeglicher Haftung.
- Der Mieter hat dem Vermieter die Mieträume in einwandfreiem Zustand und gereinigt zu übergeben. Saal (inkl. Bühne), Treppenhaus, Flur, Küche und WC-Anlagen sind feucht zu wischen.
- Abfälle entsorgt der Mieter selbst.
- Der Mieter haftet dem Vermieter für jegliche Schäden, die in der Zeit seiner Nutzung entstanden sind.
- Schäden am Haus, in den Mieträumen oder am Inventar werden mit der Kaution verrechnet.
- Kommt der Mieter seinen Reinigungs- und Entsorgungspflichten nicht nach, wird die Kaution einbehalten.
- Mutwillige Verunreinigungen und Beschädigungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

§7 Schlüsselerhaltung

- Zum Mietbeginn erhält der/die Mieter/in einen Schlüssel bei Übergabe.
- Der/die Mieter/in ist für eine sichere Aufbewahrung verantwortlich. Er/Sie übernimmt die Haftung für den Gebrauch den erhaltenen Schlüssel und trägt die Folgen, die sich aus einem Verlust des Schlüssels ergeben. Im ungünstigsten Fall kann dies zum Ersatz der kompletten Schließanlage führen.
- Die Weitergabe von Schlüsseln an fremde Personen ist, im Interesse des/der Mieter/in, untersagt.
- Bei Übergabe des Vereinsheim ist der Erhaltene Schlüssel an den Hausmeister zurückzugeben. Die Rückgabe wird bestätigt. Auf Verlangen wird eine Quittung ausgestellt. Sollten Schlüssel nicht zurückgegeben werden, werden die entstandenen Kosten zur Wiederherstellung der Sicherheit dem/der Mieter/in in Rechnung gestellt.

_____, den _____, i.A.
(Ort) (Mieter) (für den Vermieter)

Bitte ausgefüllt und unterzeichnet per Mail an: vereinsheim@haugga.de

